



Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Postfach 13 55, 55206 Ingelheim am Rhein

Verteiler:

Stadtverwaltungen
Bingen am Rhein und Ingelheim am Rhein
Gemeindeverwaltung Budenheim

Verbandsgemeindeverwaltung
Bodenheim
Gau-Algesheim
Heidesheim am Rhein
Nieder-Olm
Rhein-Nahe
Rhein-Selz
Sprendlingen-Gensingen

im Landkreis

Abteilung: 51 c – Sicherheit und Ordnung/
Kommunalaufsicht
Fachbereich: Kommunalaufsicht
Auskunft erteilt: Herr Stulz
Zimmer: 443
Durchwahl: 787 – 5181
Fax: 787 - 5198
E-Mail: stulz.klaus@mainz-bingen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht

Unser Zeichen / Unsere Nachricht
51c/EAf-RS 2-17

Ingelheim am Rhein,
25.01.2017

Rundschreiben zur Ehrenamtsförderung 2017 im Landkreis Mainz-Bingen; Verfahrensregeln gemäß § 6 der Ehrenamtsförderrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Beginn der Ehrenamtsförderung im Haushaltsjahr 2017 möchten wir aufgrund der bislang gemachten Erfahrungen auf folgende Verfahrensregeln hinweisen:

I. Antragsstellung

1. Antragsteller sind:

Ortsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden und Städte des Landkreises sowie Verbandsgemeinden des Landkreises im Falle der Förderung von Bildung und Erziehung, die wegen ihrer mangelnden Leistungsfähigkeit dauerhaft nicht in der Lage sind, Projekte und Einrichtungen ortsansässiger ehrenamtlicher Initiativen ausreichend zu fördern.

Der Antragsteller ist verantwortlich für die Vorlage des Antrages. Der Antrag ist schriftlich (1-fach) (bei Ortsgemeinden über die Verbandsgemeindeverwaltung) der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Ehrenamtsförderung, vorzulegen.

2. Von jedem Antragsteller sollen höchstens drei (bei den großen kreisangehörigen Städten Bingen am Rhein und Ingelheim an Rhein sechs) Förderanträge gestellt werden. Sofern die Förderhöchstsumme (60.000 €) eines Antragstellers mit drei bzw. sechs Anträgen noch nicht erreicht ist und noch Fördermittel zur Verfügung stehen, können darüber hinaus noch weitere Förderanträge bewilligt werden.

Öffnungszeiten Bürgerbüro: Montag bis Mittwoch von 07:00 bis 17:00 Uhr

Donnerstag von 07:00 bis 18:00 Uhr

Freitag von 07:00 bis 12:30 Uhr

Allgemeine Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch von 14:00 bis 15:30 Uhr

Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung

Bankverbindung:

Sparkasse Rhein-Nahe 300 003 50 (BLZ 560 501 80)

IBAN:DE23 5605 0180 0030 0003 50 BIC:MALADE51KRE

Sparkasse Mainz 100 011 154 (BLZ 550 501 20)

IBAN:DE45 5505 0120 0100 0111 54 BIC:MALADE51MNZ



3. Mehrere Anträge eines Antragsstellers sind mit Abgabe einer Priorität in schriftlicher Form (bei Ortsgemeinden über die zuständige Verbandsgemeinde) bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen bis zum 01.09. des Haushaltsjahres zu stellen.

Wünschenswert sind nach Auffassung des Kreisausschusses auch Maßnahmen, die sich an Mädchen oder Frauen richten, insbesondere mit Migrationshintergrund.

4. Maßnahmeträger muss immer ein Verein oder eine ehrenamtliche Initiative sein.

5. Der Maßnahmeträger ist verantwortlich für die Finanzierung und die Durchführung der Maßnahme. Die Maßnahme darf demzufolge nicht im Haushaltsplan der (Verbands-) Gemeinde enthalten sein.

6. Der Eigenanteil, der nicht durch Fördermittel des Landkreises gedeckt ist, muss durch den Verein oder die ehrenamtliche Initiative aufgebracht werden und nicht durch den Antragsteller (Gemeinde). Die Sicherung des Eigenanteils z. B. durch die dienstliche Tätigkeit eines Gemeindearbeiters zählt somit nicht dazu. Ehrenamtlich geleistete Stunden können in angemessenem Umfang mit einem Stundensatz bis zu einer Höhe von 10 € anerkannt werden, insgesamt maximal bis zur Höhe der ersparten Unternehmerleistung (netto).

7. Der vom Maßnahmeträger und Antragssteller unterschriebene Antrag muss folgendes erhalten:

- Die genaue Beschreibung und Zielsetzung des Projektes (z.B. Nachhaltigkeit) bzw. der beabsichtigten Investition,
- die angegebenen Gesamtkosten sind vollständig durch schriftliche Angebote oder sonstige Kostennachweise zu belegen,
- bei ehrenamtlichen Eigenleistungen sind die geplanten Arbeiten anzugeben,
- die Darlegung der mit der Durchführung des Projektes bzw. der Investition entstehenden Kosten,
- der Nachweis der Finanzierung der mit der Durchführung des Projektes bzw. der Investition verbundenen Kosten (Finanzierungsplan),
- eine Erklärung der Initiative, dass Sie in der Lage ist, die Maßnahmen vorzufinanzieren,
- bei Maßnahmen an kirchlichen Einrichtungen ist die Zustimmung des zuständigen kirchlichen Gremiums erforderlich
- Beschlussfassung Verbands-, Stadt-, oder Gemeinderat

8. Bei Baumaßnahmen müssen Maßnahmeträger oder Antragssteller grundsätzlich Eigentümer sein; ausnahmsweise genügt zum Nachweis einer der Förderung angemessener Nutzungsdauer und der dem Förderzweck entsprechenden Nutzung ein langfristiger Erbbaurechts-, Miet- oder Pachtvertrag mit Gegenleistungsverpflichtung im Fall vorzeitiger Auflösung.

9. Mit der Maßnahme darf erst nach Bewilligung der Förderung durch den Kreisausschuss begonnen werden. Etwa erforderliche Genehmigungen (z.B. nach der Landesbauordnung oder dem Landesnaturschutzgesetz etc.) müssen unabhängig von der Förderung vor Beginn der Maßnahme vorliegen.

II. Förderfähigkeit

1. Der Schwerpunkt der Förderung wird auf investive Maßnahmen mit entsprechender Nachhaltigkeit gesetzt. Insbesondere förderfähig sind Projekte, die ökologisch, ökonomisch, sozial nachhaltig sind und Bildungsaspekte berücksichtigen.

2. Weiterbildungen, Schulungen, Verbrauchsmaterial, Vervielfältigungs-, Verpflegungs-, Richtfest- sowie sonstige Bewirtungskosten, „Musiker Probenwochenenden“, Trainings- und Zeltlagern, Vereinskleidung/-Trikots etc. werden grundsätzlich nicht gefördert. Dafür bestehen andere Fördermöglichkeiten (z.B. die „Stiftung Kultur im Landkreis“, Sportbund Rheinhessen, Sponsoring). Doppel- oder Mehrfachförderung ist nicht zulässig.

3. Förderung von Maßnahmen überörtlich agierender Initiativen (z.B. ASB, AWO, Caritas, DLRG, DRK, NABU etc.) sind nur bei örtlichem Bezug und dortiger Förderfähigkeit und unmittelbarem Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit möglich.

4. Grunderwerbskosten (inkl. Nebenkosten), Pacht-, Mietzahlungen, Finanzierungskosten sind nicht förderfähig.

5. Die Ehrenamtsförderung kommt ausschließlich freiwilligen Aufgaben zu Gute, die ehrenamtliches Engagement ermöglichen. Pflichtaufgaben der Verbandsgemeinden, Gemeinden, Kirchengemeinden und Maßnahmeträger sind nicht förderfähig.

6. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits angeschaffte Gegenstände oder begonnene Maßnahmen sind rückwirkend grundsätzlich nicht mehr förderfähig.

7. Bei „überzogenen“ Anträgen (z.B. bei Anschaffung mit „Exklusivausstattung“) werden nur die Kosten für die Grund-/ bzw. Mindestausstattung bezuschusst. Die Prüfung erfolgt durch die Kommunalaufsicht ggfls. unter Einbeziehung der Fachabteilung. Dies dient auch der weiteren Gewährleistung einer breiten Streuung der Fördermittel.

8. Grundsätzlich wird pro Jahr max. ein Antrag je Initiative gefördert. Diese Regelung darf nicht dadurch umgegangen werden, dass in einem Antrag mehrere sachlich nicht eng zusammengehörende Maßnahmen zusammengefasst werden. Dies betrifft Maßnahmen, die unabhängig voneinander förderfähig und ausführbar wären.

9. Eine Förderung ist nur zulässig, sofern für denselben Zweck andere Zuweisungen nicht gewährt werden können oder der verfolgte Zweck einer Aufgabe dient, die grundsätzlich von anderen Stellen zu finanzieren ist.

10. Zum Zeitpunkt der Bewilligung einer beantragten Maßnahme muss für weitere bereits geförderte Maßnahmen der Verwendungsnachweis im Sinne von IV. vorliegen.

III. Teilauszahlung nach Maßnahmenbeginn

1. (Gilt nur für Maßnahmen mit einem Zuwendungsbetrag von mehr als 1000 €.) Sobald mit der Maßnahme begonnen wurde, kann die vorzeitige Auszahlung eines Teilbetrages bis zur Höhe von 50% des Zuwendungsbetrages beantragt werden. Dies kann formlos per Email, unter Angabe des Aktenzeichens und der Bankverbindung des Maßnahmeträgers, beantragt werden. Rechnungen müssen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgelegt werden.

2. Die Auszahlung eines weiteren Teilbetrages (über 50% des Zuwendungsbetrages hinaus) ist nicht möglich, sodass die Initiative hier zunächst in Zahlungsvorlage treten muss. Der verbleibende Zuwendungsbetrag kann nach Abschluss der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt werden.

IV. Abschluss der Maßnahme

1. Nach Abschluss der Fördermaßnahme ist der zweckgerichtete Einsatz der Mittel durch einen Verwendungsnachweis der Initiative bzw. des Projektträgers zu belegen und über die

antragstellende Kommune mit Unterschriften der Verantwortlichen der Kreisverwaltung vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind alle Rechnungsbelegé (Kopie reicht aus) beizufügen.

2. Wenn ehrenamtliche Eigenleistungen ausgeführt wurden, ist die Anzahl der ehrenamtlich geleisteten Stunden und die Art der ausgeführten Arbeiten zu belegen.

3. Für angefallene Mehrkosten ist eine nachträgliche Aufstockung des Zuwendungsbetrages nicht möglich.

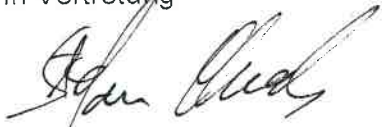
4. Wenn die tatsächlich angefallenen Gesamtkosten (einschließlich der Eigenleistung) niedriger sind, als die im Bewilligungsbescheid zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Gesamtkosten, erfolgt eine anteilige Kürzung eines Zuwendungsbetrages.

5. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ausschließlich über die Kasse der jeweiligen Verbandsgemeindeverwaltung bzw. Stadtverwaltung zur Weiterleitung an die ehrenamtliche Initiative.

6. Der Antragsvordruck, der Verwendungsnachweis, der aktuelle Fördersatz der jeweiligen Gemeinde sowie weitere Informationen sind auf der Homepage des Landkreises Mainz-Bingen (www.mainz-bingen.de, Service & Kontakt -> Formulare -> Ehrenamtsförderung) abrufbar. Telefonische Auskunft erhalten Sie unter 06132/787-5180 bis 5182.

Wir bitten die verbandsangehörigen Gemeinden entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Stefan Cludius
Geschäftsbereichsleiter